

Zug, 1. Mai 2023

## **Kultur: Leistungsvereinbarung mit der Zuger Kunstgesellschaft für die Jahre 2024 bis 2027**

Zwischen der **Stadt Zug**, nachfolgend **«STADT»** genannt, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Beitraggeberin,

und der Zuger Kunstgesellschaft, Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend **«KUNSTGESELLSCHAFT»** genannt, vertreten durch den Vorstand, als Beitragsempfänger

wird betreffend jährlich wiederkehrenden Beitrag für die Jahre 2024 bis 2027 folgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

### **1. Ausgangslage**

Das 1990 eröffnete Kunsthaus Zug beherbergt, zeigt und vermittelt regionale, nationale und internationale Kunst von der klassischen Moderne bis zur Gegenwartskunst. Dazu gehört eine der bedeutendsten Kollektionen der Wiener Moderne ausserhalb Österreichs (Stiftung Sammlung Kamm). Die Kerngebiete des Kunsthauses umfassen die Ausstellung, Vermittlung, Sammlung, das Leihwesen, die Forschung und Publikation. Die Trägerschaft des Kunsthauses Zug wird von drei Organisationen gebildet: Die Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug, die Zuger Kunstgesellschaft und die Stiftung Sammlung Kamm, die eng zusammenarbeiten. Die Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug ist Eigentümerin der Liegenschaft "Hof im Dorf" und eine Gönnerorganisation. Die Stiftung Sammlung Kamm ist Eigentümerin der Sammlung Kamm, die als Leihgabe im Kunsthaus Zug beheimatet ist und der Zuger Kunstgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Zuger Kunstgesellschaft ist für den Betrieb des Kunsthauses Zug verantwortlich. Sie bestimmt das Programm, führt das Personal und ist Eigentümerin der Kunstsammlungen, die sie betreut und kontinuierlich ergänzt.

### **2. Dauer der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2024 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2027, abgeschlossen. Achtzehn Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

### **3. Leistungen der STADT**

- Für den Betrieb des Kunsthauses Zug und für die Kunstvermittlung wird der KUNSTGESELLSCHAFT für die Jahre 2024 bis 2027 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 581'227.00 (inkl. Beiträge von CHF 15'000.00 an das neue Schaudapot im Tech Cluster und CHF 20'000.00 für die jährlichen Wechsausstellungen) ausgerichtet.
- Zugunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken der Zuger Kunstgesellschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 75'000.00 ausgerichtet.
- Die Überweisung des Beitrags erfolgt jeweils in zwei Raten à CHF 328'113.50 im Februar und September.
- Die Vergangenheit mit der Pandemie hat gezeigt, dass sich situativ auch ein Mehrbedarf an Unterstützung einstellen kann, welcher fallweise geprüft werden muss. Spezialfälle, wie z.B. aktuelle erhöhte Energiekosten, werden separat beurteilt.

### **4. Leistungen der KUNSTGESELLSCHAFT**

#### Allgemeine Grundsätze

- Die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie werden eingehalten, basierend auf: Der kulturellen Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDG) der UNO-Agenda 2030.
- Die STADT als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen (digital/ print) erwähnt, wenn immer möglich unter Verwendung des Logos.

#### Sammlung und Leihwesen

- Das Kunsthaus Zug pflegt die eigene Sammlung und macht diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.
- Der Sammlungsbegriff wird gemäss dem gegenwärtigen Kontext reflektiert und erweitert.
- Das Kunsthaus Zug stellt Leihgaben zur Verfügung.

#### Forschung und Publikation

- Das Kunsthaus Zug macht seine Forschung, inklusive Provenienz-Forschung, mittels Publikationen sowie verschiedener Vermittlungsangebote für die Öffentlichkeit zugänglich.

#### Ausstellung und Vermittlung

- Der niederschwellige Zugang zur Kunst wird durch Teilhabe-Formate für alle und eine entsprechende interaktive Kunstvermittlung mittels Website, Führungen, Kunst über Mittag-Anlässe, Workshops sowie eigens konzipierter Vermittlungsangebote ermöglicht und gefördert.

- Das Kunsthaus Zug fördert regionale Kunstschaaffende und unterstützt deren Vernetzung und Bekanntmachung über die Kantonsgrenzen hinaus. Soweit als möglich sollen sie in Ausstellungen oder Rahmenprogramme integriert und der Austausch zwischen lokalen und externen Kunstschaaffenden gefördert werden.
- Um den Kreis von Publikum, Mitgliedern der Kunstgesellschaft sowie Sponsoren und Gönnern erweitern zu können, entwickelt das Kunsthaus angepasste partizipative Formate für die unterschiedlichen Zielgruppen.

#### Vernetzung, Zusammenarbeit und Ausstrahlung

- Um die lokale, regionale und internationale Vernetzung des Kunsthauses zu fördern und damit die Ausstrahlung über Zug hinaus zu stärken, werden die Zusammenarbeit und partnerschaftliche Projekte mit der lokalen, überregionalen und internationalen Kulturszene, Kulturinstitutionen, verschiedenen Partnerinnen/Partnern sowie Sponsorinnen/Sponsoren gesucht und aufgegleist.
- Das Kunsthaus sucht und pflegt die partizipative Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Kunst- und Kulturschaaffenden und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.
- Durch eine regelmässige und zielgruppenspezifische Kommunikation in Zusammenarbeit mit IG-Kultur und Zug Tourismus erweitert die KUNSTGESELLSCHAFT mit ihrem Programm ihr Publikum und ihre überregionale Ausstrahlung.
- Die transparente, interaktive Website ist zentrales Kommunikationsmittel, um eine breite Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Kunsthauses zu informieren und dialogisch beteiligen zu lassen.

#### **5. Controlling und Berichterstattung**

Um die zunehmende und nachhaltige professionelle Organisation der Prozesse zu gewährleisten, wird folgende Dokumentation zur Leistungs- und Wirkungsmessung an die Abteilung Kultur der Stadt weitergeleitet:

Ein Jahresbericht, inklusive:

- Realisierte Programmaktivitäten und –ausblick, inklusive umgesetzter und geplanter Vermittlungsformate
- Besucherstatistik, inklusive demografischer Angaben und Herkunftsgemeinden
- Budget und Erfolgsrechnung, Revisionsbericht und Bilanz

## 6. Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Die STADT Zug

André Wicki  
Der Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Zuger KUNSTGESELLSCHAFT/ Kunsthaus Zug



Reto Fetz  
Präsident



Dr. Matthias Haldemann  
Direktor Kunsthaus Zug